

Weniger ist Mehr! Impulse für eine Neuregulierung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten

Gordian Konstantin Ebner

A. Einleitung

Die Informationspflichten der DS-GVO sorgen nicht erst seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung für Aufsehen. Die auf ihnen beruhenden Datenschutzhinweise werden von einigen Menschen als lästig empfunden.¹ Der nachfolgende Beitrag illustriert knapp die den Normen zugrundeliegenden Hintergründe sowie die Kernpunkte der geäußerten Kritik. Um den identifizierten Nachteilen effektiv begegnen zu können, werden anschließend auch unter Berücksichtigung anderer Datenschutzrechtsordnungen Erwägungen für eine Novellierung der Transparenzpflichten diskutiert und darauf aufbauend konkrete Vorschläge zur Neuregulierung der Materie vorgestellt.

B. Hintergründe

Informationspflichten sind Normen, die bestimmte Stakeholder dazu verpflichten, einem bestimmten Personenkreis (typischerweise) vor einer anstehenden Entscheidung bestimmte Informationen zu vermitteln. Bei diesen Hinweisen handelt es sich um Modalitäten, die nach der Auffassung des Gesetzgebers für das Treffen einer rationalen Entscheidung über den Schluss eines Vertrages, die Nutzung eines Dienstes bzw. Produkts etc. relevant sind.

Diese Intention ist gerade im Daten(schutz)recht grundsätzlich sinnvoll. Denn die „Bedingungen der modernen Datenverarbeitung“², also die unternehmensseitigen Praktiken zur Nutzung personenbezogener Daten sowie drohende Risiken einer Datenpreisgabe sind betroffenen Personen

1 A. Roßnagel, Wie zukunftsfähig ist die Datenschutz-Grundverordnung? Welche Antworten bietet sie für die neuen Herausforderungen des Datenschutzrechts?, *DuD* 2016, 561 (563).

2 Vgl. bereits *BVerfGE* 65, 1.

ohne entsprechende Mitteilung weder abstrakt noch im konkreten Einzelfall bekannt.³ Dementsprechend gibt ein Großteil der Europäerinnen und Europäer an, sich um die Verwendung „ihrer“ personenbezogenen Daten zu sorgen.⁴ Durch die Mitteilung der entsprechenden Details werden (zumindest in der Theorie) die hierfür relevanten Wissensdefizite sowie Informationsasymmetrien reduziert und mithin die Transparenz der anstehenden Datenverarbeitung zugunsten der Betroffenen gesteigert.⁵ Zur (Wieder-)Herstellung bzw. Gewährleistung der datenbezogenen Selbstbestimmung sind Informationspflichten deshalb unerlässlich.⁶ Nicht zuletzt deshalb scheinen Regelsetzer aktueller Datenschutzgesetze weltweit von der beschriebenen Wirkweise der Transparenzpflichten überzeugt zu sein.⁷

C. Kritik

Gleichwohl sind die Art. 12-14 DS-GVO immer wieder (zu Recht) Gegenstand teils harscher Kritik.⁸ Denn trotz der grundsätzlichen Notwendigkeit der Informationspflichten gelingt es ihnen nicht, ihrem theoretischen Zweck der Transparenzgewährleistung gerecht zu werden („Informationspflichten-Dilemma“).⁹ Den auf ihnen beruhenden Datenschutzhinweisen

3 A. Acquisti/L. Brandimarte/G. Loewenstein, Privacy and human behavior in the age of information, *Science* 2015, 509 (509); F. Kollmar/M. El-Auwad, Grenzen der Einwilligung bei hochkomplexen und technisierten Datenverarbeitungen, K&R 2021, 73 (75).

4 Europäische Kommission, Special Eurobarometer 487a “The General Data Protection Regulation”, 2019, S. 39.

5 G. Ebner, Information Overload 2.0?, *ZD* 2022, 364 (366).

6 G. Ebner, Weniger ist Mehr?, 2022, S. 89 f., 94.

7 Siehe etwa jüngst im Entwurf des American Data Privacy and Protection Act in Sec. 102; ausführlich zum American Data Privacy and Protection Act-Entwurf siehe I. Marin/C. Spirk/G. Ebner, American Data Privacy and Protection Act: Der aktuelle Vorschlag für ein US-Bundesdatenschutzgesetz, MMR-Aktuell 2022, 449500.

8 Etwa bei O. Vettermann, Datenschutzrechtliche Informationspflichten zwischen Kreativität und Transparenz Urheberrechtlicher Schutz von Datenschutzerklärungen, *ZD* 2021, 257 (257); L. Strassemeyer, Die Transparenzvorgaben der DSGVO, K&R 2020, 176 (182); J. Bunnenberg, Privates Datenschutzrecht, Baden-Baden 2020, S. 107.

9 Vgl. Ebner, Information Overload (Fn. 5), 365.

wird schlicht zu wenig Beachtung geschenkt¹⁰ - Tendenz steigend.¹¹ Das liegt vornehmlich an drei Gründen, die im Folgenden knapp dargestellt werden.

I. Länge der Datenschutzhinweise

Bei der Normierung der Informationspflichten hatte der europäische Gesetzgeber wohl das Ideal einer vorgebildeten, wissbegierigen und hochintelligenten betroffenen Person vor Augen, die stets rein rational agiert. Nach dem Regelungsmodell der Art. 12 ff. DS-GVO offensichtlich zu grunde gelegten Theorie des Privacy Calculus¹² würde die Bereitstellung möglichst umfangreicher und detaillierter (entscheidungsrelevanter) Informationen auch dazu führen, dass Betroffene äußerst fundierte Entscheidungen treffen.¹³ Paradoxerweise ist jedoch meist das Gegenteil der Fall: Studien belegen, dass die Aufnahmekapazität des Einzelnen sinkt, je mehr Informationen ihm zur Verfügung gestellt werden (sog. More-Is-Less-Paradoxon).¹⁴ Es verwundert daher kaum, dass rund zwei Drittel der im Rahmen des Eurobarometers Befragten angeben, Datenschutzhinweise allein wegen ihrer enormen Länge nicht zu lesen.¹⁵ Die Opulenz der Hinweise erschlägt ihre Adressaten bereits vor, spätestens aber während der Lektüre

10 Zu den Ausprägungen fehlender Effektivität siehe *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 487a “The General Data Protection Regulation”, 2019, S. 47.

11 So war etwa 2015 die Bereitschaft, Datenschutzhinweise zu lesen noch deutlich höher, siehe *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 431 “Data Protection”, 2015, S. 84.

12 Ausführlich zum Privacy Calculus siehe etwa *N. Bol/T. Dienlin/S. Kruikemeier/M. Sax/S. Boerman/J. Strycharz/N. Helberger/C. Vreeze*, Understanding the Effects of Personalization as a Privacy Calculus: Analyzing Self-Disclosure Across Health, News, and Commerce Contexts, *Journal of Computer-Mediated Communication* 2018, 370.

13 *Ebner*, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 93 f.

14 *L. Moerel*, Big Data Protection: How to Make the Draft EU Regulation on Data Protection Future Proof, *Tilburg* 2014, S. 47.

15 *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 487a “The General Data Protection Regulation”, 2019, S. 51.

(sog. Information Overload)^{16,17} Erschwerend tritt hinzu, dass dieses Phänomen zusätzlich durch ständig neue Informationspflichten (nicht ausschließlich, aber gerade auch) im Bereich des Daten(schutz)rechts potenziert wird.¹⁸

II. Komplexität der Datenschutzhinweise

Im Gleichlauf mit der Komplexität moderner Datenverarbeitungsmethoden nimmt auch der Komplexitätsgrad der erläuternden Datenschutzhinformationen permanent zu.¹⁹ Technische²⁰ wie juristische²¹ Fachbegriffe erschweren das Verständnis des zu lesenden Textes erheblich. Dementsprechend stellt die schwere Verständlichkeit der Datenschutzhinweise im Rahmen der Eurobarometerumfrage mit 31 Prozent der Stimmen den zweithäufigsten Grund fehlender Lektüre dar.²²

III. Rigeide Art und Weise der Informationerteilung

Darüber hinaus ist auch die derzeit vorherrschende Art und Weise der Informationsbereitstellung weder einer Lektüre der Datenschutzhinweise noch ihrem Verständnis unmittelbar zuträglich.²³ Lange, ohne Unterbrechung durchgeschriebene und inhaltlich anspruchsvolle Texte auf weißem Grund sind schlicht wenig leserfreundlich. Beispielhaft sei an dieser

16 Ausführlich zum Information Overload siehe etwa bei *Ebner*, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 104 ff.; *I. van Ooijen/H. Vrabec*, Does the GDPR Enhance Consumers' Control over Personal Data? An Analysis from a Behavioural Perspective, *Journal of Consumer Policy* 2019, 91 (94 f.).

17 *T. Gerpott*, Datenschutzerklärungen – Materiell fundierte Einwilligungen nach der DSGVO, *MMR* 2020, 739 (740) m.w.N.

18 Siehe nur Art. 21 Abs. 1 DGA sowie insb. Art. 3 Abs. 2 DA-E, hierzu *Ebner*, Information Overload (Fn. 5), 364.

19 *B. Steinrötter* in: *BeckOK IT-Recht, DS-GVO*, 7. Ed. 2022, Art. 12 Rn. 4; *M. Pollmann/D. Kipker*, Informierte Einwilligung in der Online-Welt, *DuD* 2016, 378 (378).

20 *T. Gerpott*, Datenschutzerklärungen (Fn. 17), 740 m.w.N.

21 *R. Arnold/A. Hillebrand/M. Waldburger*, *Personal Data and Privacy*, 2015, S. 28.

22 *Europäische Kommission*, Special Eurobarometer 487a "The General Data Protection Regulation", 2019, S. 51.

23 *G. Ebner*, Information Overload (Fn. 5), 365.

Stelle auf die „Datenschutzerklärung“²⁴ von amazon.de verwiesen, die rund 4.400 Worte in meist vollständigen Sätzen und (bis auf die knapp 20 Links, die auf externe Seiten verweisen) ohne farbliche Hervorhebung umfasst.²⁵ Derartige Datenschutzhinweise bergen zudem die Gefahr, betroffene Personen von einer künftigen Lektüre anderer Datenschutzinformationen abzuhalten, da sie zu einer Aversion gegenüber Datenschutzhinweisen sowie entsprechenden Regelungen führen können.²⁶

D. Lösungsansätze de lege ferenda

Nach hier vertretener Auffassung können die identifizierten Schwächen der Datenschutzhinweise – freilich im Bewusstsein der Grenzen des juristisch Regelbaren –²⁷ zumindest überwiegend²⁸ über eine Neuformulierung der Art. 12-14 DS-GVO nivelliert werden. Hierfür sollen zunächst die Leitmotive der Novellierung erörtert, Handlungsoptionen dargelegt und schließlich konkrete Modelvorschläge vorgestellt werden.

I. Leitmotive

Konsequenterweise müssen sich die Motive der Neugestaltung eng an den Ursachen für den Misserfolg der Informationspflichten *de lege lata* orientieren. Ziel der Novellierung soll insofern sein, die Informationspflichten dahingehend zu optimieren, dass ihr Produkt künftig tatsächlich möglichst kurz, inhaltlich leicht verständlich und optisch ansprechend ausgestaltet

24 Es handelt sich hierbei um den von amazon.de selbst verwendeten Begriff. Unabhängig davon ist diese Formulierung ebenso wie die der „Datenschutzrichtlinie“ wegen des nur einseitig informierenden Charakters der Datenschutzinformationen irreführend und sollte besser vermieden werden, siehe dazu auch KG Berlin ZD 2019, 272 (274).

25 Stand der Datenschutzhinweise vom 04.12.2020, abrufbar unter https://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=201909010&ref_=footer_privacy (zuletzt aufgerufen: 05.08.2022).

26 Ähnlich *Ebner*, *Information Overload* (Fn. 5), 364.

27 Vgl. *W. D'Avis/T. Giesen*, *Datenschutz in der EU – rechtsstaatliches Monster und wissenschaftliche Hybris*, CR 2019, 24 (32).

28 Schlichtes Desinteresse an Belangen des individuellen Datenschutzes, Naivität oder bereits etablierte Habituation können dagegen wohl auch durch die gelungensten neuen Informationspflichten nur in sehr begrenztem Umfang reduziert werden, vgl. *Ebner*, *Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 70.

wird.²⁹ Gleichzeitig können daneben auch konzeptionelle Schwächen der bisherigen Vorschriften behoben werden.

1. Kürzung

Das empirisch nachgewiesene Phänomen des Transparency Paradox³⁰ belegt eindeutig, dass die Kommunikation weniger Informationen in der Regel zu einem höheren Grad an Transparenz bei ihren Adressaten führt. Im Rahmen des Neuregulierungsprozesses ist deshalb jede einzelne bisherige Informationspflicht einer kritischen Abwägung zwischen gerade noch zu berücksichtigendem Informationsinteresse und drohender Informationsüberladung zu unterziehen. Dabei ist insbesondere unter Berücksichtigung der Existenz des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DS-GVO³¹ zu prüfen, welcher der Verarbeitungshinweise zum Zeitpunkt der Datenerhebung wirklich unerlässlich ist, um das intendierte Handeln unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten valide prüfen zu können.³² Es liegt auf der Hand, dass unterschiedliche Akteure hierbei zu divergierenden Auffassungen gelangen werden. Entscheidend ist jedoch vielmehr, dass ein entsprechender Diskurs überhaupt erst einmal begonnen wird.

Nach hier vertretener Auffassung sollten die Informationspflichten inhaltlich gekürzt und das Auskunftsrecht gegebenenfalls ausgleichend angereichert werden. Auf diese Weise erhalten Betroffene über Art. 13 DS-GVO nur noch die für die anstehende Entscheidung absolut notwendigen Hinweise und können sich bei einem tiefer reichenden Interesse über Art. 15 DS-GVO informieren (lassen).³³ Deshalb sollten zusätzlich Anstrengungen unternommen werden, um die Ausübung des Auskunftsrechts zu erleichtern. Möglich wäre eine dahingehende Optimierung beispielsweise durch eine Bereitstellung weiterführender Hinweise zur praktischen Ausübung des Rechts über einen Medienbruch, etwa über einen QR-Code oder

29 Vgl. auch *Strassemeyer*, Transparenzvorgaben (Fn. 8), 178.

30 Grundlegend zum Transparency Paradox *H. Nissenbaum*, *Daedalus, Journal of the American Academy of Arts & Sciences* 2011, 32 (36 ff.).

31 Zum Stufenverhältnis zwischen Informationspflicht und Auskunftsersuchen siehe etwa *M. Eßner* in: *Auernhammer*, DS-GVO, 7. Aufl., Köln 2020, Art. 13 Rn. 3.

32 Ebenso bereits *Ebner*, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 319 f.

33 Eine ähnliche Regelungssystematik findet sich im California Consumer Privacy Rights Act in Sec. 1798.100 ff.

eine URL.³⁴ Unter Verweis auf Art. 15 DS-GVO könnten die Informationen über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die berechtigten Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, das Vorhandensein eines Angemessensheitsbeschlusses etc., die Speicherdauer, das Recht zum Widerruf der Einwilligung, das Beschwerderecht bei einer Behörde, über eine Bereitstellungs pflicht, die Quelle der Daten (Art. 14 Abs. 2 lit. f DS-GVO) sowie insbesondere Erklärungen zur involvierten Logik sowie der Tragweite und den angestrebten Auswirkungen einer automatisierten Entscheidungsfindung zugrundeliegenden Verarbeitung unterbleiben. Als Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten reicht die Mitteilung entweder einer Telefonnummer oder einer E-Mail-Adresse. Dies sollte explizit so geregelt werden, um unnötigen Ballast zu vermeiden.³⁵

2. Komplexitätsreduktion

Die Komplexität der Datenschutzhinweise könnte vor allem durch eindeutig formulierte Informationspflichten mit niedrigen Anforderungen an die „Auskunft“ der Verantwortlichen reduziert werden. Besonders gut eignet sich hierfür die Formulierung von Informationspflichten, die der Verantwortliche zunächst für sich selbst mit „ja“ oder „nein“ bzw. in der Datenschutzinformation mit „findet statt“ beantwortet werden kann.

In diesem Sinne könnte man (nach kalifornischem Vorbild)³⁶ nur eine Information darüber verlangen, ob seitens der Verantwortlichen beabsichtigt wird, die zu erhebenden Daten zu verkaufen. Damit kommt dem bisherigen Kanon zwar eine neue, nach hiesiger Auffassung für betroffene Personen allerdings höchst relevante und zudem einfach zu erteilende sowie leicht verständliche Information hinzu. Hegt der Verantwortliche keine dahingehende Intention, braucht er hierzu keinen Hinweis erteilen.

Dieselbe Vorgehensweise bietet sich für die bisherigen Art. 13 Abs. 2 lit. f bzw. Art. 14 Abs. 2 lit. g DS-GVO an. Diese Informationspflichten führen (schon wegen ihrer unverständlichen Formulierung seitens des EU-Gesetzgebers) zu langen, äußerst komplizierten Erklärungen, für deren Inhalt sich die betroffenen Personen zudem nur in Ausnahmesituationen

34 Derartige Vorschläge sehen etwa das brasilianische Datenschutzgesetz in Art. 9 VII oder das chinesische Personal Information Protection Law in Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 vor.

35 Vgl. zum Ganzen bereits *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 318 ff.

36 Vgl. Section 1798.100 sub. (a) par. (1) CCPA.

interessieren dürften.³⁷ Um also die Anwendung für Verantwortliche und die Verständlichkeit für Betroffene gleichermaßen zu verbessern, sollte die Norm (inspiriert vom schweizerischen Vorbild)³⁸ so umformuliert werden, dass nur noch über das bloße Stattdessen entsprechender Praktiken unterrichtet werden muss.

Ebenso bietet sich eine Komplexitätsreduktion für die Hinweise hinsichtlich der Datenempfänger sowie des Drittstaatentransfers an. Um betroffenen Personen einen schnell überblickbaren und dennoch aussagekräftigen Überblick über die Weitergabe „ihrer“ personenbezogenen Daten zu ermöglichen, sollten mögliche Empfänger stets in Kategorien eingeteilt und als solche mitgeteilt werden. Sofern relevant, muss zusätzlich darüber informiert werden, ob die Daten im Rahmen der Weitergabe an Drittstaaten übermittelt werden. Interessant und durchaus erwägenswert ist in diesem Zusammenhang Sec. 202 des American Data Privacy and Protection Act-Entwurfs, der Anfang Juni 2022 vorgestellt wurde. Die dort vorgesehene Informationspflicht verlangt lediglich eine detaillierte Information darüber, ob die Daten in die Volksrepublik China, nach Russland, den Iran oder nach Nordkorea übermittelt werden.³⁹

3. Effektuierung der Informationserteilung

Im Idealfall sollte sich zudem auch die Art und Weise der Informationserteilung zum Besseren verändern. In der Literatur werden eine ganze Reihe an Effektuierungsmaßnahmen vorgeschlagen und diskutiert. Gleichwohl sollen an dieser Stelle lediglich die nach hiesigem Dafürhalten vielversprechendsten Maßnahmen, namentlich die Verwendung von Schlagworten bzw. Stichpunkten, Visualisierungsmaßnahmen und Privacy Bots diskutiert werden. Auf weitere Optionen wie Zertifizierungsverfahren,⁴⁰

37 Ebner, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 324.

38 Vgl. Art. 21 Abs. 1 revDSG.

39 Ausführlich zum Entwurf des US-BDSG Marin/Spirkl/Ebner, US-Bundesdatenschutzgesetz (Fn. 7).

40 Zur Zertifizierung nach Art. 42 DS-GVO siehe etwa DSK, Kurzpapier Nr. 9 – Zertifizierung nach Art. 42 DS-GVO; S. Kettner/C. Thorun/M. Vetter, Wege zur besseren Informiertheit, 2018, S. 81 ff.

Etikettierung,⁴¹ Gamification⁴² oder Nudging⁴³ wird bewusst nicht eingegangen.⁴⁴

a) Schlagworte, Stichpunkte etc.

Auf „konventionelle“ Weise könnten Datenschutzhinweise vor allem durch eine vermehrte Verwendung von Schlagworten, Stichpunkten und einfacher Sprache gekürzt und damit Opportunitätskosten im Rahmen der Lektüre eingespart werden. Die eintretende Zeitersparnis könnte die Lese wahrscheinlichkeit deutlich erhöhen.⁴⁵ Entsprechende Aufforderungen an die Verantwortlichen sollten deshalb in Art. 12 Abs. 1 DS-GVO mitaufgenommen werden.⁴⁶ Auf dieses Prinzip der Vereinfachung setzen letztlich auch Formate wie One-Pager. Zwar vermitteln auch sie die Informationen ebenso grundsätzlich schriftlich. Allerdings werden die Hinweise durch grafische Darstellungen deutlich erkennbar voneinander abgegrenzt und auf lediglich einer (DIN-A4-)Seite zur Verfügung gestellt, wodurch die Übersichtlichkeit des Gesamttextes deutlich gesteigert wird.⁴⁷ Bedauerlicherweise wird die tatsächliche Effektivität von One-Pagern in Studien teilweise angezweifelt.⁴⁸ Dennoch spricht die bei entsprechender Straffung eintretende Reduzierung der Lesedauer für eine vermehrte Nutzung von Schlagworten, Stichpunkten und kurzen Sätzen.

Sehr interessant ist insofern auch der (soweit ersichtlich) erstmals im American Data Privacy and Protection Act-Entwurf enthaltene Vorschlag

-
- 41 Zum mittlerweile kaum mehr beachteten Etikettierungsverfahren *P. Kelley/L. Cesca/J. Bresee/L. Cranor*, Standardizing Privacy Notices: An Online Study of the Nutrition Label Approach, 2009, S. 3.
- 42 Zu den Möglichkeiten der Gamification siehe ausführlich *M. Scheurer*, Playing consent – Informationsvermittlung durch Gamification, PinG 2020, 13.
- 43 Zu Nudging in datenschutzrechtlichem Kontext siehe Art-29-Datenschutzgruppe WP 260 – Transparenz S. 24 Rn. 39; *R. Arnold/A. Hillebrand/M. Waldburger*, Informed Consent in Theorie und Praxis, DuD 2015, 730 (733).
- 44 Siehe hierzu aber ausführlich *Ebner*, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 121 ff.
- 45 Vgl. auch *BMWi*, Weissbuch digitale Plattformen, 2017, S. 75.
- 46 Dagegen könnte das quasi redundante Merkmal der Verständlichkeit gestrichen werden.
- 47 Vgl. *A. Auer-Reinsdorff*, Transparente Datenschutzhinweise – den inhärenten Widerspruch auflösen!, ZD 2017, 149 (150).
- 48 Insbesondere bei *O. Ben-Shahar/A. Chilton*, Simplification of Privacy Disclosures: An Experimental Test, The Journal of Legal Studies 2016, 41; siehe auch *Gerpott*, Datenschutzerklärungen (Fn. 17), 741.

zur Bereitstellung einer „Short-Form-Notice“ für „Large Data Holder“. In diesem aus oben genannten Gründen begrüßenswerten⁴⁹, kurzen (Vorab-)Hinweis sollen bereits vor der Kommunikation der „großen“ bzw. „langen“ Privacy Policy die relevantesten Informationen zur Verfügung gestellt werden.⁵⁰

Zumindest diskutabel ist darüber hinaus auch eine „echte“ Verpflichtung zur Erteilung der Datenschutzhinweise in „einfacher Sprache“, wie dies beispielsweise auf Internetseiten deutscher Behörden praktiziert wird. Denn die Realität zeigt, dass die bisherigen Vorgaben des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO („in einer klaren und einfachen Sprache“) größtenteils nicht umgesetzt werden. Dies mag einerseits daran liegen, dass die formellen Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 DS-GVO durch die Rechtsprechung bisher kaum durchgesetzt werden. Andererseits sind einige der derzeitigen Informationspflichten aufgrund der (technischen) Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts kaum mittels einfacher Wortwahl erfüllbar.⁵¹ Dieses Problem ließe sich jedoch über die oben angeregte Kürzung des Informationskataloges zumindest teilweise beheben. In diesem Fall könnte eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Short-Form-Notice“ in tatsächlich einfacher Sprache einen echten Mehrwert bergen.

b) Visualisierung

Eine bisher deutlich zu wenig genutzte Maßnahme zur Verbesserung der Informationspraxis sind die in Art. 12 Abs. 7 DS-GVO erwähnten standardisierten Bildsymbole. Mit ihrer Hilfe könnten einige Hinweise visuell dargestellt werden. Für einen Erfolg dieser Methode sprechen gleich mehrere Argumente: Zum einen zeigen Studien bereits seit längerem, dass die kognitiven Fähigkeiten des Menschen visuelle Informationen deutlich besser aufnehmen können, als dies für textbasierte Hinweise der Fall ist (sog. Bildüberlegenheitseffekt).⁵² Zudem erfolgt das (Wieder-)Erkennen und Verarbeiten der Aussage eines Bildes in wesentlich kürzerer Zeit, als die Lektüre eines inhaltsgleichen Textes beansprucht.⁵³ Die dadurch bedingte

49 *Marin/Spirkl/Ebner*, US-Bundesdatenschutzgesetz (Fn. 7).

50 Siehe Sec. 202 sub. (e) American Data Privacy and Protection Act-Entwurf.

51 Vgl. *T. Wischmeyer*, Regulierung intelligenter Systeme, AöR 143 (2018), 1 (53).

52 *Strassemeyer*, Transparenzvorgaben (Fn. 8), 181 m.w.N.

53 *F. Richter*, Aus Sicht der Stiftung Datenschutz – „Der Einwilligungsassistent und die Chancen eines personal data ecosystem“, PinG 2017, 65 (65); siehe genauer bei *L. Specht-Riemenschneider/L. Bienemann* in: *L. Specht-Riemenschneider/S. Wer-*

Zeit- und Kostenersparnis⁵⁴ könnte zu einer signifikanten Erhöhung der Lesewahrscheinlichkeit eines Datenschutzhinweises führen. Außerdem bergen Bildsymbole einen höheren Erinnerungswert als rein schriftliche Datenschutzhinweise,⁵⁵ wodurch insbesondere die Effekte der hyperbolischen Diskontierung⁵⁶ und der Habituation⁵⁷ abgeschwächt werden könnten. Schließlich belegt nicht zuletzt die Gewöhnung und Akzeptanz von Straßen- oder anderen Hinweisschildern, dass Menschen über ausreichende kognitive Fähigkeiten zur Aufnahme und Verarbeitung verbildlicher Informationen verfügen.⁵⁸ Die Implementierung von standardisierten Bildsymbolen birgt bei effektiver Umsetzung also einen echten Mehrwert für die Informationsvermittlung.

Um Verantwortliche wirksam an diese Möglichkeit zu erinnern und sie insbesondere zur Umsetzung anzuhalten, sollte man erwägen, Art. 12 Abs. 7 DS-GVO als „Soll-Vorschrift“ auszugestalten und zudem eine § 161 Abs. 2 AktG ähnelnde Regelung als „Umsetzungsgarant“ mitaufzunehmen. Danach müssen Verantwortliche, sofern sie sich gegen die Verwendung von Privacy Icons entscheiden, die hierfür relevanten Gründe dauerhaft einsehbar auf ihrer Homepage darlegen. Schließlich ist doch zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass sich Verantwortliche nach der Entwicklung des zur Umgehung der Vorschrift notwendigen (ersten) Bildsymbols Gedanken über die Kreation weiterer Zeichen machen. Dabei ist wichtig zu bedenken, dass es nicht darum geht, alle bisher schriftlichen Hinweise zu verbildlichen. Vielmehr bedeutet bereits jedes einzelne leicht interpretierbare Bildsymbol eine erhebliche Zeiter sparnis für die betroffene Person.⁵⁹

ry/N. Werry, Datenrecht in der Digitalisierung, Berlin 2020, S. 334 f. Rn. 18 m.w.N.: Zur Aufnahme eines Bildes in der Weise, dass es zu einem späteren Zeitpunkt leicht erinnert werden kann, benötigt das menschliche Gehirn ca. zwei Sekunden. Anstatt dessen können in der gleichen Zeit nur maximal zehn Worte eines wenig anspruchsvollen Textes aufgenommen werden.

54 D. Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, DS-GVO, 2. Aufl., München 2018, Art. 12 Rn. 53.

55 Specht-Riemenschneider/Bienemann, Datenrecht (Fn. 53), S. 335 Rn. 19 m.w.N.

56 Zum Effekt hyperbolischer Diskontierung siehe etwa A. Acquisti/J. Grossklags, Privacy ad Rationality in Individual Decision Making, IEEE Security & Privacy 2005, 26 (31).

57 Zur Wirkung von Gewöhnung siehe etwa bei K. Quinn, Why We Share: A Uses and Gratifications Approach to Privacy Regulation in Social Media Use, Journal of Broadcasting & Electronic Media 2016, 61 (82).

58 Strassemeyer, Transparenzvorgaben (Fn. 8), 181.

59 Zum Ganzen siehe bereits G. Ebner, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 118 ff.

c) Privacy Bots

Jedenfalls in digitalen Umgebungen erscheint eine Kombination der beiden zuvor dargelegten Effektierungsoptionen mithilfe sog. Privacy Bots am vielversprechendsten. Dabei handelt es sich um Systeme, die die Datenschutzinformationen eines Verantwortlichen automatisiert analysieren und sie anschließend dergestalt aufbereiten, dass sie für betroffene Personen schnell überblickbar und leicht verständlich sind.⁶⁰ Im Ergebnis bedienen sich die Privacy Bots zur Darstellung der Hinweise den bereits geschilderten Methoden, namentlich einfacher Sprache, Stichpunkten, Schlagworten und Bildsymbolen bzw. sonstiger Visualisierung, wie Tabellen etc.⁶¹ Die praktische Umsetzung erfolgt entweder über eine Website, in die die URL des Datenschutzhinweises des zu prüfenden Web-Dienstes eingefügt werden kann oder idealerweise mittels eines Browser-Plug-ins.⁶² Für Einwilligungssituationen wäre es darüber hinaus (zumindest rein technisch)⁶³ möglich, eine Einwilligung im Einklang mit zuvor definierten, individuellen Datenschutzpräferenzen vollständig autonom, also ohne weitere Nachfrage bei der einwilligenden Person durch einen Privacy Bot erteilen oder verweigern zu lassen.⁶⁴ Hierbei handelt es sich gewiss um den „Königsweg“⁶⁵, für den es allerdings noch einige Schritte zu gehen gilt. Vor allen Dingen müssten effektive Privacy Bots überhaupt erstmal (weiter)entwickelt⁶⁶ und zudem in den Alltag der Menschen integriert werden.

-
- 60 Siehe etwa *C. Geminn/L. Francis/K. Herder*, Die Informationspräsentation im Datenschutzrecht – Auf der Suche nach Lösungen, ZD-Aktuell 2021, 05335.
- 61 *T. Gerpott*, Wirkungen von Formatvariationen bei Erklärungen zum Schutz personenbezogener Daten auf betroffene Personen, CR 2020, 650 (651).
- 62 *N. Nüske/C. Olenberger/D. Rau/F. Schmied*, Privacy Bots – Digitale Helfer für mehr Transparenz im Internet, DuD 2019, 28 (29).
- 63 Zum juristisch höchst umstrittenen Streitstand siehe etwa *L. Specht-Riemenschneider/A. Blankertz /P. Sierek/R. Schneider/J. Knapp/T. Henne*, Die Datentreuhand, MMR-Beil. 2021, 25 (38 ff.).
- 64 *Gerpott*, Formatvariationen (Fn. 61), 651; detailliert zu automatisierter und automatischer Einwilligung siehe bei *Hacker*, Datenprivatrecht, S. 606 ff.
- 65 *Specht-Riemenschneider/Bienemann*, Datenrecht (Fn. 53), S. 327 Rn. 3.
- 66 Vgl. *Gerpott*, Formatvariationen (Fn. 61), 651.

4. Konzeption

Neben den bereits erwähnten Verbesserungsoptionen sollte auch an der grundlegenden Konzeption der Art. 13 und 14 DS-GVO nachjustiert werden. Dabei kann die grundsätzliche Aufteilung der Informationspflichten auf zwei Normen wegen der unterschiedlichen Ausnahmen und des zwar weitestgehend ähnlichen, aber nicht vollständig identischen Informationsgehalts bestehen bleiben.

Aufgrund des im Einzelfall teilweise nicht leicht zu bestimmenden Anwendungsbereichs sollte jedoch der einleitende Wortlaut dahingehend geändert werden, dass (im Einklang mit der überzeugenden und in der Literatur wohl überwiegenden Auffassung)⁶⁷ zwischen einer Datenerhebung mit oder ohne Kenntnis der betroffenen Person bzw. einer Erhebung bei Dritten unterschieden wird. Deshalb sollte künftig auch auf den insofern irreführenden Begriff der „Dritterhebung“ verzichtet werden. Überflüssig ist außerdem die stets doppelte Erwähnung der Hinweise in Art. 13 und 14 DS-GVO. Ausreichend wäre es vielmehr, die Informationspflichten einmal ausführlich in Art. 13 DS-GVO zu normieren und in Art. 14 DS-GVO sodann hierauf zu verweisen. Der für die Situation des Art. 14 DS-GVO zusätzlich relevante Hinweis über die Kategorien der erhobenen Daten kann dann unkompliziert in den ersten Absatz mitaufgenommen werden. Die durch diese Kürzung der Norm eintretende leichtere Handhabbarkeit erleichtert die Rechtsanwendungspraxis für Verantwortliche deutlich und führt somit im Ergebnis zu Rechtsicherheit.⁶⁸

Für eine Effektivitätssteigerung der Informationspflichten im Falle der Direkterhebung ist der Informationszeitpunkt grundsätzlich auf den Moment unmittelbar vor der Datenerhebung vorzuziehen.⁶⁹ Hiervon können sich im Einzelfall Ausnahmen aus technischen oder tatsächlichen Gründen ergeben.⁷⁰

⁶⁷ Siehe nur *R. Schwartmann/J. Schneider* in: SJTK, DS-GVO, 2. Aufl., Heidelberg 2020, Art. 13 Rn. 15; *L. Franck* in: Gola, DS-GVO, 2. Aufl., München 2018, Art. 13 Rn. 4; *zust. Schmidt-Wudy*, BeckOK DSR, 40. Ed. 2022, Art. 13 Rn. 30; *B. Paal/M. Hennemann* in: Paal/Pauly, DS-GVO, 3. Aufl., München 2021, Art. 13 Rn. 11; *A. Ingold* in: Sydow/Marsch, DS-GVO, Baden-Baden 2022, Art. 13 Rn. 8; ausführlich zum Streitstand siehe bei *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 185 ff.

⁶⁸ Ebenso *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 323.

⁶⁹ So bereits *A. Roßnagel/C. Geminn*, Datenschutz-Grundverordnung verbessern, Baden-Baden, 2020, S. 65; Umgesetzt wurde die Anregung etwa im kenianischen Data Protection Act in Sec. 29 oder im chinesischen Personal Information Protection Law in Art. 17.

⁷⁰ Vgl. *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 322 f.

Da sich der (*de lege lata* in Art. 13 und 14 DS-GVO enthaltene⁷¹ und zur Vermeidung der Informationsüberladung an sich äußerst sinnvolle) risikobasierte Informationerteilungsansatz *in praxi* bedauerlicherweise nicht durchzusetzen vermochte, ist in einer Neuregelung hiervon Abstand zu nehmen. Stattdessen sind die in einem Absatz kumulierten Hinweise stets mitteilungspflichtig.

Neu ist zudem die Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Informationsreihenfolge. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die nach hier vertretener Auffassung relevantesten Informationen in Datenschutzhinweisen als erstes bereitgestellt und mit höherer Wahrscheinlichkeit wahrgenommen werden. Dementsprechend soll auf das Auskunftsrecht aus Art. 15 DS-GVO zwingend als erstes hingewiesen werden, um einerseits die Kenntnis und den Zweck der Regelung bei den betroffenen Personen zu gewährleisten. Das ist essentiell, da der Informationsgehalt der Art. 13 und 14 DS-GVO zur Wiederherstellung des Stufenverhältnisses zwischen den Informationspflichten und dem Auskunftsrecht deutlich reduziert, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen aber gleichzeitig nicht (erheblich) eingeschränkt werden soll. Andererseits kann durch den direkten Hinweis auf das Auskunftsrecht womöglich vorherrschendem Überoptimismus⁷² entgegengewirkt werden, indem gleich zu Beginn der Datenschutzhinweise ein Bewusstsein für die Relevanz und die Ausübung der Betroffenenrechte geschaffen wird.

Konzeptionell besteht auch hinsichtlich der Ausnahmetatbestände sowohl bei Art. 13 als auch bei Art. 14 DS-GVO Verbesserungspotenzial. Bis-her wird in Fällen der Direkterhebung für Situationen, in denen ein Zugang der Datenschutzhinweise bei den Betroffenen ohne Verschulden des Verantwortlichen bzw. mangels Kenntnis ihrer Person nicht möglich ist, eine analoge Anwendung des Art. 14 Abs. 5 lit. b HS. 1 Alt. 1 DS-GVO angeregt.⁷³ Um dieses Problem zu vermeiden, ist Art. 13 DS-GVO *expressis verbis* zusätzlich dann einzuschränken, wenn und soweit es unmöglich ist, die Datenschutzinformationen zu erteilen.⁷⁴ Daneben sollte Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO strukturell geglättet und der Anwendungsbereich der Ausnahmen eindeutig formuliert werden. Da insbesondere die dort aufge-

71 Ausführlich hierzu *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 186 ff.; a.A. etwa *M. Bäcker*, in: *J. Kühling/B. Buchner, DS-GVO*, 3. Aufl., München 2020, Art. 13 Rn. 20.

72 Zum Optimism-Bias siehe bspw. *A. van Aaken*, *Harvard International Law Journal* 2014, 421 (431).

73 *Franck* (Fn. 65), Art. 13 Rn. 45.

74 Ausführlich auch zu denkbaren Anwendungsfällen in der Praxis *Ebner, Weniger ist Mehr?* (Fn. 6), S. 217, 275 f.

zählten Regelbeispiele lediglich zu Unsicherheit hinsichtlich der Reichweite der Ausnahmetatbestände führten, sind diese zu streichen.⁷⁵ Die sehr ähnliche Regelung in Art. 20 Abs. 2 des revidierten schweizerischen Datenschutzgesetzes⁷⁶ zeigt, dass es der Nennung von Regelbeispielen für ein Verständnis der Norm nicht bedarf.

II. Konkrete Novellierungsvorschläge

Berücksichtig man all die bisher dargelegten Erwägungen, könnten „neue“ Informationspflichten beispielsweise folgendermaßen gestaltet werden:⁷⁷

1. Art. 12 DS-GVO überarbeitete Fassung

- (1) Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die *aktuelle*⁷⁸ Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, übersichtlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache, *wenn möglich, stichpunktartig und mithilfe von Schlagworten* zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.
[...]
- (7) Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, *sollen* in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die *konkret* beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt,

75 Ebenso Ebner, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 328.

76 Siehe allgemein zum revDSG M. Hennemann in: FS Ebke, 378 ff.

77 Die Vorschläge orientieren sich maßgeblich an denen von Ebner, Weniger ist Mehr? (Fn. 6), S. 314. ff.

78 Ebenso Roßnagel/Geminn, DS-GVO verbessern (Fn. 69), S. 119 f.

müssen sie maschinenlesbar sein. Entscheidet sich der Verantwortliche gänzlich gegen die Verwendung standardisierter Bildsymbole, hat er die hierfür relevanten Gründe in einer separaten Erklärung auf seiner Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

2. Art. 13 DS-GVO neue Fassung

- (1) Werden personenbezogene Daten mit Kenntnis der betroffenen Person von ihr erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person jeweils unmittelbar vor, spätestens aber zum Zeitpunkt der Erhebung in dieser Reihenfolge folgendes mit:
 - a) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft gegenüber dem Verantwortlichen für über lit. a-h hinausgehende Details der Datenverarbeitung. Der Verantwortliche stellt eine URL oder einen QR-Code bereit, über den die betroffene Person Informationen zur praktischen Ausübung des Rechts auf Auskunft erhält;
 - b) den oder die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen;
 - c) gegebenenfalls die Absicht, die erhobenen Daten zu verkaufen;
 - d) gegebenenfalls das Stattfinden
 1. einer automatisierten Entscheidungsfindung, die für die betroffene Person mit einer Rechtsfolge verbunden ist oder sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt;
 2. von Profiling;
 - e) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Kategorien von Empfängern und ob es sich um eine Übermittlung an einen Drittstaat handelt;
 - f) den Namen und die Kontaktdata des Verantwortlichen;
 - g) gegebenenfalls die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten;
 - h) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.
- (2) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so teilt er der betroffenen Person diesen Umstand und den neuen Verarbeitungszweck vor der Weiterverarbeitung mit. Bedingt der neue Zweck eine Änderung der nach Absatz 1 mitzuteilenden Hinweise, so ist die betroffene Person

vor der Weiterverarbeitung auch über diese neuen Umstände zu unterrichten.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder
 - die Erteilung der Informationen sich als objektiv unmöglich erweist.

Art. 13 Abs. 4 [a.F.] entfällt.

3. Art. 14 DS-GVO neue Fassung

- Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person bei ihr oder bei Dritten erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zusätzlich zu den in Art. 13 Abs. 1 [n.F.] genannten Informationen die Kategorien der erhobenen Daten mit.
- Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß Absatz 1
 - unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie,
 - falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, vor, spätestens aber zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so teilt er der betroffenen Person diesen Umstand und den neuen Verarbeitungszweck vor der Weiterverarbeitung mit. Bedingt der neue Zweck eine Änderung der nach Absatz 1 mitzuteilenden Hinweise, so ist die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung auch über diese neuen Umstände zu unterrichten.
- Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern oder die Erteilung der Information voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. In diesen Ausnahmefällen dokumentiert der Verantwortliche die Gründe der Verweigerung und die verwehrten Informationen in Textform. Er ergreift außerdem geeignete Maßnahmen

zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,

- c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
- d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Art. 14 Abs. 5 [a.F.] entfällt.

4. Art. 15 DS-GVO neue Fassung

Soweit die aus Art. 13 und 14 DS-GVO gestrichenen Informationspflichten noch nicht Bestandteil des Auskunfts kataloges des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO sind, werden sie in ebendiesen Katalog mitaufgenommen. Hierdurch erlangen betroffene Personen bei entsprechendem Interesse jedenfalls auf der „zweiten Stufe“ alle relevanten Informationen über die erfolgte Datenverarbeitung. Die neuen Hinweispflichten werden an den vorgeschlagenen Stellen eingefügt, die bisherigen *Literae* verschieben sich entsprechend:

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) *die Rechtsgrundlage oder Rechtsgrundlagen der Verarbeitung;*
[...]
 - f) *wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;*
[...]
 - h) *wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der*

*aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung be-
rührt wird;
[...]*

E. Fazit/Ausblick

Jede betroffene Person hat das durch das Grundgesetz verbürgte Recht, selbstbestimmt über die Preisgabe „ihrer“ personenbezogenen Daten zu entscheiden.⁷⁹ Um ebendiese Entscheidung auf einer ausreichend fundierten Wissensbasis treffen zu können, sind Informationspflichten unerlässlich.⁸⁰ Da die auf den bisherigen Informationspflichten beruhenden Datenschutzhinweise diesem Zweck aufgrund ihrer Länge, Komplexität und der Art ihrer Informationsvermittlung nicht gerecht werden, bedarf das Regelungssystem der Art. 12–15 DS-GVO einer Überarbeitung. In deren Rahmen ist insbesondere darauf zu achten, das Stufenverhältnis zwischen Informationspflichten und Auskunftsanspruch wiederherzustellen. Durch eine Kürzung der Informationspflichten und entsprechende Anreicherung des Auskunftsanspruchs wird die ursprüngliche Intention beider Rechtsinstitute wieder gewährleistet. Alle betroffenen Personen werden vor einer Datenerhebung knapp über die entscheidenden Modalitäten der bevorstehenden Verarbeitung unterrichtet und können sich bei einem über die erteilten Hinweise hinausgehenden Interesse anschließend über ein Auskunftsersuchen an den Verantwortlichen wenden. Dieser Mehraufwand ist den (erfahrungsgemäß zahlenmäßig deutlich unterlegenen⁸¹) Interessierten zum „Wohle“ der restlichen, weniger interessierten Betroffenen zuzumuten. Es bleibt abzuwarten, wann entsprechende Diskussionen im juristischen Diskurs endlich die verdiente Aufmerksamkeit finden. Mit diesem Beitrag soll jedenfalls ein erster Anstoß zur Neuregulierung dieses für alle betroffenen Personen extrem relevanten Themas gegeben werden.

79 Siehe bereits BVerfGE 65, 1.

80 Ebner, Information Overload, (Fn. 5), 366.

81 Siehe nur BT-DruckS. 19/9168, S. 4.

